

Nachstehende Bedingungen gelten für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen durch den Auftragnehmer (MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GmbH) für den Auftraggeber (Kunde).

I. Auftragserteilung

1. Im Auftragschein sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen. Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie im Auftragschein ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftragscheins.
3. Aufträge sowie Änderungen und Erweiterungen in Auftrag gegebener Arbeiten können auch mündlich vereinbart werden. Auch hierfür gelten diese Bedingungen.
4. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen und Probeläufe sowie Probe-/ Überstellungsfahrten durchzuführen.
5. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Auftrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

II. Preisangaben im Auftragschein; Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Auftragschein auch die Preise, die bei Durchführung des Auftrages voraussichtlich zum Ansatz kommen. Eine derartige Preisangabe ist eine unverbindliche Schätzung der voraussichtlichen Kosten (Schätzungsanschlag). Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der beim Auftragnehmer ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.
2. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags. In diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostensteigerungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Potenzielle Ansprüche des Kunden, die sich aus einer beträchtlichen und unvermeidlichen Überschreitung der vorab veranschlagten Kosten ableiten lassen, sind ausgeschlossen, wenn diese nachweislich auf schuldhaft falsche, oder schuldhaft unterlassene Angaben des Kunden zurückzuführen sind. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.
3. Der zur Abgabe eines Kostenvoranschlags notwendige Zeitaufwand kann dem Auftraggeber nach Maßgabe der gültigen Werkstätten-Sätze berechnet werden. Diese Kosten werden bei nachfolgender Auftragserteilung in Abzug gebracht und zwar in dem Verhältnis, in dem sich der tatsächlich erteilte Auftrag zum Umfang des ursprünglichen Kostenvoranschlags verhält. Die aus Anlass der Erstellung des Kostenvoranschlags erforderlichen und in Auftrag gegebenen Leistungen wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches können dem Kunden ebenfalls verrechnet werden.
4. Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, als Netto-Preise ohne Umsatzsteuer, Verkaufsteuer, Mehrwertsteuer oder vergleichbare Steuern (nachfolgend „Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern“). Die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern werden zusätzlich zu den Netto-Preisen berechnet, es sei denn, der Kunde schuldet die Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern von Gesetzes wegen und das Reverse-Charge-Verfahren oder ein vergleichbarer Mechanismus ist anzuwenden.
5. Der Kunde wird den Auftragnehmer nach besten Kräften bei der Erlangung einer Steuerbefreiung oder Anwendbarkeit eines Nullsteuersatzes für die Lieferungen unterstützen. Der Kunde wird dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Verkäufer alle in diesem Zusammenhang angeforderten Dokumente übermitteln (z. B. Befreiungszertifikate für Lieferungen, Verbringungsbescheinigung für EU- interne Lieferungen oder Ausfuhrbescheinigung für Exporte). Soweit dem Auftragnehmer eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer oder vergleichbaren Steuern entsteht, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Absatz seitens des Kunden resultiert, hat der Kunde diese Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern dem Verkäufer zu erstatten.
6. Sollte die Vergütung einer gesetzlichen Quellensteuer unterliegen, darf der Kunde die Quellensteuer nur in Höhe des nach dem nationalen Recht im Ansässigkeitsstaat des Kunden zulässigen Betrages einbehalten und diese an die Finanzbehörde im Namen vom Auftragnehmer abführen.
7. Existiert ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und dem Ansässigkeitsstaat des Kunden, darf der Kunde nur den nach dem anwendbaren DBA vorgegebenen maximalen Quellensteuerbetrag von den Zahlungen an den Auftragnehmer einbehalten, soweit die Voraussetzungen für eine Quellensteuerreduktion (ggf. auf Null) vorliegen.
8. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine Quellensteuerreduktion (ggf. auf Null) verantwortlich. Alle notwendigen Anträge und Ansässigkeitsbescheinigungen müssen vom Auftragnehmer erstellt und beschafft werden.
9. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer bei der Erlangung der Quellensteuerreduktion (ggf. auf Null) nach besten Kräften zu unterstützen.
10. Der Kunde verpflichtet sich, unaufgefordert und unverzüglich einen offiziellen Nachweis über die auf Rechnung des Auftragnehmers abgeführte Steuer vorzulegen.

III. Ausführung/Fertigstellung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen schriftlich, als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat der Auftragnehmer zeitnah unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
2. Unterbleibt die Ausführung/Fertigstellung der Arbeiten aufgrund eines oder mehrerer Umstände, die der Sphäre des Kunden zuzuordnen sind, so behält der Auftragnehmer seinen Entgeltanspruch. Das gleiche gilt, wenn die Ausführung des Auftrags aus Gründen, die weder in der beherrschbaren Sphäre des Kunden, noch in der des Auftragnehmers liegen, ausbleibt.
3. Sollte der Auftrag im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Beginn der Arbeiten auf Geheiß des Kunden und aus Gründen die in dessen Sphäre liegen abgebrochen werden und ist eine Fortsetzung bzw. Verschiebung der Arbeiten innerhalb eines Jahres im Zusammenhang damit nicht vereinbart worden, so hat der Auftragnehmer zusätzlich Anspruch auf Zahlung einer Abbruchgebühr i.H.v. 10% des im Kostenvoranschlag bezifferten Auftragswertes durch den Kunden.
4. Unterbleibt eine zur Ausführung der Arbeiten erforderliche Mitwirkung des Kunden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ihm zur Nachholung derselben eine angemessene Frist zu setzen. Nach Verstreichen dieser Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzuheben.
5. Stellt der Kunde Stoffe, Teile oder Materialien, die in seinem Eigentum stehen für die Arbeiten zur Verfügung und stellt sich heraus, dass diese aufgrund ihrer Eigenschaften oder ihrer Beschaffenheit ungeeignet bzw. untauglich sind und ist dadurch die vertragsgemäße Ausführung der Arbeiten gefährdet, so hat der Auftragnehmer den Kunden bevor er die Arbeiten fortsetzt bzw. beginnt über diese Umstände in Kenntnis zu setzen. Dies ist nicht der Fall, sofern die Untauglichkeit dem Auftragnehmer nach Maßgabe der üblichen Branchenkenntnisse nicht hätte auffallen müssen. Der Kunde trägt zu jeder Zeit die Gefahr des zufälligen Untergangs des von ihm beigestellten Stoffes. Außerdem ist er verpflichtet die beigestellten Stoffe, Teile oder Materialien im Vorfeld auf Ihre Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist hingegen nicht verpflichtet besondere oder unübliche Prüfungen durchzuführen. Insbesondere die Zerlegung komplexer und kleinteiliger Bauteile wird hiervon nicht umfasst, Im Übrigen gelten diesbezüglich die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Ziffer III Nr. 5 gilt sinngemäß für offenbar untaugliche Weisungen des Auftraggebers.
7. Höhere Gewalt oder beim Auftragnehmer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die vereinbarten Arbeiten zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

IV. Übergabe und Übernahme

1. Die Übergabe und Übernahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts anders vereinbart ist.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige bzw. der Rechnung abzuholen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die genannte Frist auf 2 Arbeitstage. Mit Ablauf der jeweiligen Frist gerät der Kunde in Annahmeverzug.
3. Während des Annahmeverzugs kann der Auftragnehmer eine Standgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig zu den üblichen Bedingungen aufbewahrt bzw. auch auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Kosten und Gefahren des Abtransports und der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

V. Altteile

Ersetzte Altteile – ausgenommen Tauschteile – sind vom Auftragnehmer bis zur Übergabe des Fahrzeugs aufzubewahren, wenn der Auftraggeber dies bei Auftragserteilung ausdrücklich verlangt. Tut er dies nicht, gehen diese Altteile sofort in das Eigentum des Auftragnehmers über und der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass diese entsorgt/vernichtet werden dürfen. Allfällige Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VI. Tauschteile

Beim Kauf von Tauschteilen geht das korrespondierende Altteil in das Eigentum des Auftragnehmers über. Ergibt sich bei der Überprüfung des Altteils, dass dieses nicht wiederaufbereitungsfähig ist (z.B. aufgrund fehlender Teile oder (Teil-) Unmöglichkeit der Instandsetzung), wird der dadurch entstandene Wertverlust dem Auftraggeber zusätzlich zum Listenpreis des Tauschteils in Rechnung gestellt.

VII. Behelfsreparaturen

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist lediglich mit einer, den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Behelfsreparaturen nicht Stand der Technik sind und in Folge derartiger Reparaturen weitere Schäden, auch das ursprüngliche Schadensausmaß weit übersteigende Schäden (zB totaler Motorschaden) auftreten können. Dieses Risiko trägt allein der Auftraggeber. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen.

VIII. Abrechnung des Auftrages

1. Der Auftragnehmer berechnet die durchgeführten Arbeiten/Ersatzteile gemäß jeweils gültiger Preisliste.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Ersatzteile bis zu einem Einzelwert von € 1,25 (Kleinteile) in einer Rechnungsposition zusammenzufassen. Häufig gängige Kleinteile, die ohne auftragsbezogene Aufzeichnung vom Lager entnommen werden (Schüttgut), können dabei pauschal mit 3% der Bearbeitungskosten in Ansatz gebracht werden.
3. In der Rechnung sind Preise für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen. Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr.
4. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt in der Rechnung eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
5. Die Umsatzsteuer wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.
6. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Auftragnehmers, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, spätestens 6 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
7. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Verpflichtungen aus dem Autobahnmautgesetz frei, soweit sie sich aus Fahrten ergeben, die vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrages durchgeführt werden.

IX. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Auftragsgegenstandes nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Verzug des Käufers, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (für Unternehmer: § 456 UGB, für Verbraucher: § 1000 Abs. 1 ABGB) zu verrechnen.
2. Die Zahlung des Kaufpreises ist zwingend von einem dem Käufer gehörenden Bankkonto zu leisten. Ausgenommen davon sind:
 - (a) Barzahlungen bis zu einem Wert unter 10.000 Euro oder
 - (b) Zahlungen durch einen Dritten, soweit dies vorab schriftlich mit dem Verkäufer vereinbart worden ist (bspw. bei Cash-Pooling, Leasing oder Finanzierungen).
3. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer mit dessen Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers steht, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
5. Zahlungen des Auftraggebers sind auf die fälligen Forderungen des Auftragnehmers in nachstehender Reihenfolge anzurechnen: Zinsen, Eintreibungskosten, unbesichertes Kapital, besichertes Kapital. Von dieser Tilgungsregelung abweichende Widmungen des Auftraggebers bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

X. Zurückbehaltungsrecht/Eigentumsvorbehalt

1. Für alle Forderungen des Auftragnehmers aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere auch für Ersatz notwendiger und nützlicher Aufwendungen sowie vom Auftraggeber verursachte Schäden, steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht an dem Reparaturgegenstand gegen den Auftraggeber und auch einem von diesem verschiedenen Eigentümer (zB Leasinggeber) zu.
2. Forderungen des Auftraggebers auf Ausfolgung an ihn oder an Dritte einschließlich Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, kann der Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts und allfälliger Ersatzansprüche das Zurückbehaltungsrecht an der Sache sowie die Zug-um-Zug Einrede (Austausch KFZ und Geld) entgegenhalten.
3. Alle vom Auftragnehmer gelieferten und anmontierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers.

XI. Betreten des Geländes des Auftragnehmers

1. Das Betreten bzw. Befahren des Geländes des Auftragnehmers – insbesondere das Betreten der Werkstatt – durch den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Auf dem Gelände des Auftragnehmers gelten die Regeln der StVO sinngemäß – mit Werksverkehr ist zu rechnen (Stapler, nicht zugelassene KFZ etc.). Betritt oder befährt der Auftraggeber bzw. dessen Gehilfen das Gelände des Auftragnehmers, so hat er den Weisungen des Personals des Auftragnehmers zu befolgen. Außerdem haftet er für allfällig durch ihn verursachte Schäden in voller Höhe.

XII. Haftung wegen Mangelhaftigkeit

1. Die Gewährleistungsfrist für die durchgeführten Arbeiten und für die eingebauten Teile beträgt 2 Jahre. Eine abweichende Gewährleistungsfrist gilt für nachfolgend besonders aufgeführte Kaufgegenständen (die jeweilige Ersatzteilnummer („ET“) ist für den Käufer auf der Rechnung ersichtlich):
 - für Teile, die mit „ET...ZY...“ oder „ZQ...“ beginnen: ein Jahr;
 - für Motoren, Getriebe und angetriebene Achsen: bis zu einer Gesamtleistung von maximal 200.000 km; mindestens ein Jahr, maximal 2 Jahre.
2. Die Aktualisierungspflicht gem. § 7 GRUR wird ausgeschlossen sofern der Käufer nicht Verbraucher iSd § 1 KSchG ist.
3. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr, noch

haftet er für Schäden, die nachweislich auf die Verbauung bzw. Verarbeitung von mängelbehafteten Stoffen, Teilen oder Materialien, die durch den Kunden bereitgestellt wurden, zurückzuführen sind und er den Kunden nach Ziffer III Nr. 5 informiert hat.

4. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
5. Die Gewährleistung erfolgt durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist und zumutbarer Weise; ist eine Behebung nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist angemessener Ersatz zu leisten. Dem Verkäufer stehen in jedem Fall zwei Verbesserungsversuche zu, bevor der Käufer auf einen der Sekundärbehelfe umsteigen kann.
6. Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber den Reparaturgegenstand dem Auftragnehmer in dessen Betrieb auf eigene Kosten und Gefahr zu überstellen; ist eine Überstellung unzulässig, ist der Auftragnehmer zu verständigen. Dieser kann dann entweder die Überstellung auf seine Kosten und Gefahr, oder die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen Betrieb, zu dem die Überstellung durch den Auftraggeber tunlich ist, verlangen oder angemessenen Ersatz leisten. Erfolgt die Mängelbeseitigung in einer anderen Fachwerkstatt, hat der Auftraggeber jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die ausgebauten Teile dem Auftragnehmer zur Verfügung zu halten sind. Der Auftraggeber ist in jedem Fall verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.
7. Im Rahmen von Gewährleistungs-/Garantiearbeiten ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.

XIII. Schadenersatz/Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die auf einer nachgewiesenen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Die gleiche Haftungsbeschränkung gilt für die gesetzlichen Vertreter, die Erfüllungsgehilfen und sonstigen Betriebsangehörigen des Auftragnehmers.
2. Die Haftung des Auftragnehmers ist in jedem Fall auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ansprüche aus der Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben jedoch unberührt.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für den durch die Standzeit in der Werkstatt bedingten Nachteil, der dem Kunden aus dem bloßen Entgang der Gebrauchsmöglichkeit der Sache erwächst.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Folgeschäden, die aus bereits im Zeitpunkt der Arbeiten vorliegenden Beschädigungen oder Defekten resultieren, wenn diese nicht Gegenstand der beauftragten Arbeiten sind. Eine Pflicht des Auftragnehmers auf solche sonstigen Mängel hinzuweisen besteht von daher nicht. Dennoch ist der Auftragnehmer bemüht dem Kunden, soweit für ihn im Zuge der Arbeit ersichtlich, sicherheitsrelevante Beschädigungen und Defekte anzuzeigen.
5. Alle Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Bei Verbrauchergeschäften (§ 1 KSchG) beträgt diese Verjährungsfrist drei Jahre.
6. Die Beweislastumkehr gem. § 924 Satz 2 ABGB (Vermutung der Mangelhaftigkeit) sowie gem. § 1298 Satz 1 und 2 ABGB (Vermutung des Verschuldens) wird ausgeschlossen, sofern es sich um kein Verbrauchergeschäft iSd § 1 KSchG handelt.
7. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden am Fahrzeug, die durch Dritte oder Unfall/höhere Gewalt verursacht werden, wie insbesondere für Schäden durch Hagel, Sturm, Diebstahl, Vandalismus u. dergleichen.
8. Verlangt der Auftragnehmer Schadenersatz aufgrund Vertragsverletzung des Auftraggebers, so beträgt dieser 15% des Auftragswerts. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer einen höheren Schaden nachweist oder der Auftraggeber nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
9. Für Verbraucher iSd § 1 KSchG gelten abweichend von den vorstehenden Abs. 1 und 2 die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Haftung des Auftragnehmers bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.

XIV. Sonstiges

Sollte irgendeine dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr gleichkommende, zu ersetzen.

XV. Gerichtsstand/anwendbares Recht

1. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmern, ist ausschließlicher Gerichtsstand Wien.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen gilt als vereinbart. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (UN-KaufR bzw. UNCITRAL) ist hiermit ebenfalls ausgeschlossen.